

Zeit außerordentlich schwierig. Ein Handelspreis für Quoten besteht eigentlich nicht mehr. Es kommt wohl noch vor, daß kleinere Werke Quoten abgeben, dann wird der Preis von Fall zu Fall vereinbart. Aus den Quoteneinnahmen muß das stillgelegte Werk seine Bilanz bereinigen und außerdem die meist nicht unbeträchtlichen Ausgaben für die Stilllegung decken. Innerhalb der 30 Jahre muß das stillgelegte Werk die Anlage, wenn sie noch nicht abgeschrieben ist oder gleich bei der Stilllegung in der Hauptsache abgeschrieben wird, allmählich in der Bilanz abschreiben. Auch durch Steuern sind die stillgelegten Werke vielfach noch stark belastet. Die Grundsteuer z. B. macht große Beträge aus.

Maenicke: Ich möchte auch auf die Entschädigungen der Grundeigentümer hinweisen; sie betragen jährlich etwa 15 000 bis 18 000 RM., teilweise auch 50 000 RM. und darüber. Oft sind in den Grundeigentümerverträgen Klauseln wegen der Übernahme von Kirchen-, Schulen- und Armenlasten enthalten. Diese Lasten müssen jetzt die Werke bis 1953 weiter tragen.

Die Quotenbezahlung wird mit Werken entweder auf 30 Jahre, d. h. bis 1953, oder auch auf kürzere Zeit, und die Quotenentschädigung meist von Jahr zu Jahr innerhalb des Konzerns festgesetzt. In gleicher Weise wird im allgemeinen bei den stillgelegten und den dem Konzern angehörenden Reservewerken verfahren, falls nicht Abmachungen für einen längeren Zeitraum getroffen sind.

Dernburg: Hat die Quote als solche einen Kapital- und Rentenwert?

Sachverständiger Köhler: Das ist verschieden, je nach den Lasten, die die stillgelegten Werke zu tragen haben. Werke, bei denen die Durchführung der Stilllegung größere Summen erfordert, reichen mit ihren Einnahmen aus den Quotenentschädigungen oft nicht für die Deckung der Ausgaben aus. Ähnlich ist es bei den Reservewerken, die ihre Einnahmen noch zur Instandhaltung ihrer Anlagen verwenden müssen. Zu berücksichtigen ist, daß bei den stillliegenden Werken die Konzerne meist mit mehr als der Hälfte oder mit $\frac{3}{4}$ beteiligt sind, so daß die gezahlten Quotenentschädigungen später wieder in Form von Dividende oder Ausbeute an die Konzerne zurückfallen.

Bloch: Die ganzen Quotenkäufe haben sich in der Kaliindustrie vor der Stabilisierung vollzogen. Das sind alles Inflationsgeschäfte gewesen, und so haben die Gesellschaften zum großen Teil die stillgelegten Werke stark abgeschrieben in die Bilanz eingesetzt. Es liegt daher hier gegenüber 1924 als Folge des Kaligesetzes eine Strukturwandlung vor. Bis 1924 bestand diese Quotenlast und mußte in die Selbstkosten eingerechnet werden, während jetzt ein Teil infolge der Art des Verkaufs und der Goldmarkbilanz verschwunden ist.

Sachverständiger Beil: Die umfassende Gesellschaft unseres Konzerns ist die Kaliindustrie A.-G. mit 120 Mill. RM. Kapital. In diesem Aktienkapital sind in gewissem Umfange die stillgelegten Werke und Schächte berücksichtigt, weil mit den Aktien zum Teil die früheren Besitzer abgelöst worden sind. Dabei durfte auf der einen Seite nicht